

Musterschutz

Aus Norddeutschland

Welchen Weg habe ich einzuschlagen, um eine nach meinem Entwurf angefertigte Ansichtskarte gesetzlich schützen zu lassen? Ist es von Bedeutung, dass seit Ausgabe der Karte einige Wochen vergangen sind? Wie hoch etwa belaufen sich hierfür die Kosten? Müssen die Worte »Gesetzlich geschützt« hierbei der Karte aufgedruckt sein, oder ist dies nicht nöthig? B.

Sie können die Karte auf Grund des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmuster-Gesetz), schützen lassen. Nach § 7 dieses Gesetzes muss die Anmeldung und Niederlegung des Musters bei der mit der Führung des Musterregisters betrauten Behörde (Amtsgericht) erfolgen, bevor ein danach gefertigtes Erzeugniss verbreitet wird. Die Kosten betragen für jedes Muster während der ersten drei Jahre je 1 M., bei Verlängerung des Schutzes erhöht sich die jährliche Gebühr. Die Worte »Gesetzlich geschützt« aufzudrucken, ist nicht vorgeschrieben. Man sollte diese Worte überhaupt nicht benutzen, da sie die Art des Schutzes (ob Patent, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster-Schutz) nicht erkennen lassen und oft zur Irreführung der Käufer missbraucht werden. Zweckmässig ist es, aufzudrucken: Eingetragen ins Muster-Register; dann können Nachahmer sich nicht dahin ausreden, sie hätten von dem Schutz keine Kenntniss gehabt.

* * *

Aus Westdeutschland

In unserem Verlag ist im Jahre 1894 ein »Hochzeits-Album« erschienen, welches in der Gebrauchsmusterschutz-Rolle unter Nr. 21657 eingetragen ist. Der Gedanke, welcher diesem Werk zu Grunde liegt, und die ganze Anlage desselben ist aus dem mitfolgenden Prospekt deutlich zu ersehen. Nun zeigt ein Wiener Verlag im Buchhändler-Börsenblatt das soeben erschienene Werk »Hochzeits-Chronik« an und giebt dazu beigefügte Erklärung. Vergleich dieser Angaben mit Inhalt und Anlage unseres »Hochzeits-Albums« genügt, um festzustellen, dass es sich bei dem Wiener Werk um eine Nachahmung handelt. Kann der Vertrieb des Wiener Werkes auf Grund unseres Gebrauchsmusterschutzes kurzer Hand verboten werden? Auf welchem kürzesten Wege könnten wir unser zweifellos zu Tage liegendes Recht wahren? Q.

Vergleich des Q. sehen Prospektes mit dem des Wiener Verlagswerkes ergiebt, dass letzteres in Plan und Anlage mit ersterem übereinstimmt. Besteht der Q. sche Gebrauchsmusterschutz zu Recht, so kann Q. auf Grund der §§ 9—12 des Gesetzes zum Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891 dem Wiener Verlage den Vertrieb der »Hochzeits-Chronik« in Deutschland verbieten. Erstere Bedingung ist erfüllt, wenn der Gebrauchsmusterschutz vor Ablauf der dreijährigen Gültigkeitsdauer in 1897 auf weitere drei Jahre verlängert wurde, und wenn das »Hochzeits-Album« zur Zeit der Anmeldung im Sinne des § 1 desselben Gesetzes neu war, d. h. dem Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung oder Anordnung diente. Auch in diesem Falle könnte von jedem Nachahmer der Einwand gemacht werden, dass das »Hochzeits-Album« kein Gebrauchsgegenstand im Sinne des erwähnten Gesetzes sei. Wir verweisen diesbezüglich auf die unter »Patentschutz von Verlagswerken« in Nr. 33 Seite 1176, Jahrgang 1897 der Papier-Zeitung mitgetheilten Gerichtsentscheidungen. Diese letzte Frage wird jedoch für jeden Fall besonders erwogen, und es ist möglich, dass die Schutzfähigkeit dem »Hochzeits-Album« zugesprochen wird.

Um sein Recht zu wahren, thut Q. am besten, wenn er der Wiener Firma in eingeschriebenem Brief das Bestehen seines Gebrauchsmusterschutzes mittheilt und ihr Anündigung sowie Vertrieb der »Hochzeits-Chronik« in Deutschland verbietet. Erfährt Q., dass das Werk von der Firma trotzdem nach Deutschland versandt wird, so verschaffe er sich davon Beweise, indem er z. B. einen Dritten beauftragt, das Buch von der Wiener Firma zu bestellen. Unter Beifügung des etwa erhaltenen Buches sowie anderer Belege (Frachtbrief, Rechnung od. dgl.) melde er auf Grund der §§ 9 und 10 des genannten Gesetzes bei dem Gericht des Ortes, wohin das Buch gesandt wurde, Antrag auf Strafverfolgung und Entschädigung an. Uebersteigt letztere den Betrag von 300 M., so ist nicht das Amtsgericht, sondern die Zivilkammer des Landgerichts zuständig. Vor Einleitung gerichtlicher Schritte empfiehlt sich genaues Studium des Buches »Die Gesetze zum Schutz des gewerblichen Eigenthums« von Paul Schmid, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897.

* * *

Seit vielen Jahren arbeite ich Artikel in der Art wie einliegendes Muster I, vielseitig in Grösse, Zeichnung und Dekoration. Ein neuer

Mitbewerber ist nun nicht so vernünftig gewesen, eigene Muster zu erdenken, sondern hat ungefähr 10—12 von den meinigen so genau nachgemacht, dass eine Unterscheidung der Zeichnung kaum möglich ist, wie Sie im Vergleich zu dem beigefügten Muster II ersehen wollen.

Ich habe meine Muster nicht schützen lassen, und deshalb kann das Gesetz des Musterschutzes keine Anwendung finden. Ich frage daher an, ob vielleicht das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder ein anderes mich vor diesem Diebstahl schützen kann? V.

Das Urheberrecht an Mustern fraglicher Art wird nur dann geschützt, wenn man dieselben in die Musterrolle des Amtsgerichtes eintragen lässt. Nicht eingetragene Muster darf Jedermann frei nachbilden. Diebstahl liegt nur dann vor, wenn die Vorbilder nicht auf gesetzmässigem Wege in den Besitz des Nachahmers gelangten, sondern entwendet wurden, und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb lässt sich in ähnlichen Fällen nur dann anwenden, wenn der Nachahmer Angestellte seines Mitbewerbers zum Verrath von Geschäftsgeheimnissen, Ausfolgung von Mustern oder dergl. verleitet hat. Auch geschützte Muster werden nach Ablauf der stets zeitlich beschränkten Schutzfrist der Nachahmung freigegeben.

Mehrlieferung von Drucksachen

Die mit Z. gezeichnete Anfrage in Nummer 44 giebt ein schlagendes Bild der Zerfahrenheit und Haltlosigkeit in der Chromo-Lithographie, d. h. Kunststeindruckerei.

Während die Buchdrucker Deutschlands genau wissen was sie wollen, und in der strammen Organisation der Buchdruckereibesitzer einen festen Halt geschaffen haben, um jede derartige sachliche Frage einheitlich zu ordnen und entsprechende Lieferungsbedingungen festzustellen, weiss keiner der vielen tausend Steindruckereibesitzer wohin er sich wenden soll, wenn solche verlustbringenden Streitigkeiten vorkommen. Auch die deutschen Papier-Fabrikanten haben sich, wie allgemein bekannt ist, seit Jahr und Tag geeinigt, nach den von ihrem Verein aufgestellten Lieferungsbedingungen zu verkaufen.

In den Buchdruckereien ist es allerdings Handelsbrauch, dass bei sämtlichen Druckerarbeiten, welche fast stets nur in einer Farbe gedruckt sind, die entstehenden Ueberschüsse ohne weitere Berechnung mitgeliefert werden. Dagegen werden aber auch z. B. bei einer Lieferung von 10000 Kuverts die sich beim Druck ergebenden etwa 30—50 oder mehr Ausschuss-Kuverts nicht weiter beachtet und trotzdem dem Besteller rund 10000 Kuverts in Rechnung gestellt.

Ganz anders liegt der Fall bei chromolithographischen und sonstigen Steindruckarbeiten. Wir haben in unserer langjährigen Thätigkeit noch niemals Anstand gehabt wegen der bei grösseren Auflagen sich ergebenden Druck-Ueberschüsse von etwa 5 bis 10 pCt. des Gesamtauftrags. Hat aber einmal ein Besteller sich dagegen gesträubt, so genügt allein der Hinweis, dass wir event. gezwungen gewesen wären, ihm bei dem schwierigen Druck-Verfahren vielleicht 5 oder 10 pCt. weniger als bestellt zu liefern. Denn ein Nachdruck etwa fehlender Mengen ist doch in unserem Fache ausgeschlossen.

Im vorliegenden Falle ist der Besteller selbstverständlich verpflichtet, wenn er die Bezahlung des Ueberschusses verweigert, denselben zurückzugeben. Aber damit ist uns nicht gedient, sondern wir müssen danach streben, ebenfalls wie unsere andern Kollegen des Papierfaches einen festen Handelsbrauch aufzustellen und maassgebende, fachmännische Gutachten für Gerichtsentscheidungen rechtzeitig zur Hand zu haben.

Das zu erreichen ist aber nur möglich in einer geschlossenen Vereinigung.

Hat schon die Streikbewegung in der Steindruckerei im Jahre 1896 die überaus klägliche Zerrissenheit der Arbeitgeber gezeigt, so wollen wir hier nur ein weiteres Beispiel anführen, um mit Ernst und Nachdruck darauf hinzuweisen, dass endlich Wandel geschaffen werden muss.

Giebt es nicht thatsächlich hervorragende Kunstanstalten, welche sich durch die Sucht nach Aufträgen herbeilassen, die nach ihren eigenen Ideen von Künstlern entworfenen und angefertigten Gravuren und sonstige Lithographien nach Fertigstellung des Auftrags mit den bezüglichen Steinen auszuliefern?

Und zu welchem Zweck?

Damit irgend ein Hinz oder Kunz weitere Druckauflagen dann zu erbärmlichsten Preisen liefern kann, stellt der Auftraggeber diese geradezu unziemliche Bedingung.

Ist das nicht entwürdigend für unsern ganzen Stand, das geistige Eigenthum so zu verhökern? Oeffnet das nicht dem Preisdrücken Thor und Thür? Fördert das nicht die Schleuderkonkurrenz in einer Weise, dass dadurch die gesammte Steindruckerei schwer geschädigt wird?

Und so giebt es hundert wichtige Dinge in unserm Beruf, welche einer einheitlichen Regelung allerdingendst bedürfen.

Unsere französischen Kollegen haben sich ihre eigene, für alle Fachfragen maassgebende Behörde selbst geschaffen, die bei Rechtsstreiten dem Richter mit sachgemässer Beurtheilung zur Seite steht und ihm oft zur Grundlage seines Urtheils verhilft.

Möchten sich doch die Arbeitgeber der lithographischen Anstalten Deutschlands dazu aufraffen und zum Schutze ihrer Arbeiten ihre gemeinsamen Interessen wahrnehmen. Die Vereinigung der Arbeitgeber wird und muss in der einen oder andern Weise kommen.